



LNV-AK Karlsruhe • Am Steinweg 53 • 76327 Pfinztal

Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung 2
76247 Karlsruhe

Vorab per Mail: abteilung2@rpk.bwl.de

**Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.**

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 66 Abs. 3 Naturschutzgesetz)

LNV-Arbeitskreis Karlsruhe
Sprecher:
Dr. Klaus-Helimar Rahn
Am Steinweg 53
76327 Pfinztal

27. Mai 2013

Planfeststellungsverfahren K 3575neu Bad Schönborn Ihr Az: 24a4-0513.2 (K3575/1b)

Ergänzung zur Stellungnahme der nach § 63 BNatSchG / § 3 Umwelt-Rechtsbehelfs- gesetz anerkannten Verbände

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND),
Landesverband Baden-Württemberg
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV)
- Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU),
Landesverband Baden-Württemberg

Sachbearbeiter: Erwin Holzer, Bad Schönborn

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Erörterungstermin (5.10/6.10.2011), also nach Ende der Beteiligungsphase, wurde erstmals ein neues Fernlärmgutachten vorgestellt, welches zuvor nicht öffentlich ausgelegt worden war.

Wir fordern anlässlich der Einbringung des Fernlärmgutachtens eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung einschließlich Anhörung der Umweltverbände.

- a.) Begründung: Die Frage der Erforderlichkeit einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Änderung von Planunterlagen orientiert sich an den für das jeweilige Genehmigungsverfahren geltenden Vorschriften. Vorliegend lief ein Planfeststellungsverfahren, welches aufgrund der UVP-Pflichtigkeit der Ortsumgebung erforderlich geworden war. Dementsprechend sind auch die entsprechenden Verfahrensregeln einzuhalten. Das bedeutet, dass zunächst der Träger des Vorhabens der zuständigen Behörde zu Beginn des Genehmigungsverfahrens die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorlegen muss (§ 6 Abs. 1

**BUND Landesverband
Baden-Württemberg e.V.**
Regionalverband Mittlerer Oberrhein
Waldhornstraße 25
76131 Karlsruhe
T 0721/3585-82, F -87
BUND.Mittlerer-Oberrhein@bund.net

**LNV
Baden-Württemberg e.V.**
Arbeitskreis Karlsruhe
Am Steinweg 53
76327 Pfinztal
T 07240/4403, F 0721/40058386
rahn@justmail.de

**NABU Landesverband
Baden-Württemberg e.V.**
Kreisverband Karlsruhe
Langenbruchweg 9
76137 Karlsruhe
T 0721/36060, F 377426
geschaeftsstelle@nabu-ka.de

UVPG). Im weiteren Verlauf ist die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens zu beteiligen, und die Behörde hat dabei der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 9 Abs. 1 UVPG). Im Beteiligungsverfahren sind als Mindestanforderung die in § 6 UVPG benannten entscheidungserheblichen Unterlagen sowie die der Behörde zu Beginn des Beteiligungsverfahrens vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen zum Vorhaben zur Einsicht für die Öffentlichkeit auszulegen (§ 9 Abs. 1b UVPG). Unter „Unterlagen nach § 6 UVPG“ fallen dabei auch Fernlärmgutachten. Werden die ursprünglich auslegungspflichtigen Unterlagen im Laufe des Verfahrens geändert, kann von einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden, „soweit keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind“ (§ 9 Abs. 1 S. 3 UVPG). Und auch wenn es nicht ausdrücklich normiert ist, dürfte eigentlich grundsätzlich nichts anderes für eine Ergänzung der nach § 6 UVPG erforderlichen Unterlagen gelten. Allerdings hat die Rechtsprechung hier in der Vergangenheit bereits Einschränkungen gemacht. So sollten nach einem Urteil des BVerwG „nicht alle Unterlagen, die möglicherweise zur umfassenden Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Planung erforderlich sind, ausgelegt werden müssen, sondern nur solche, die - aus der Sicht der potentiell Betroffenen - erforderlich sind, um den Betroffenen das Interesse, Einwendungen zu erheben, bewusst zu machen“ (Az.: 4 C 4/94 v. 08.06.1995). In dem Fall ging es um eine ergänzende Umweltverträglichkeitsstudie und einen Nachtrag zur Verkehrsentwicklung, welche erst nach Abschluss des Erörterungsverfahrens vorgelegen hatten. Da diese im Verhältnis zu den bereits ausgelegten Planunterlagen nur ergänzenden Charakter hatten, hatte das Gericht im Rahmen der gebotenen Einzelfallbetrachtung (so auch BVerwG, U.v. 05.12.1986 – Az.: BVerwG 4 C 13.85) entschieden, dass ein Anlass zur nachträglichen Auslegung nur bestanden hätte, wenn die Behörde erkannt hätte oder hätte erkennen müssen, dass ohne diese Unterlagen Betroffenheiten nicht oder nicht vollständig geltend gemacht werden konnten. Hauptzweck des Einwendungsverfahrens sei insoweit mehr, „der Behörde weitere Erkenntnisse über Auswirkungen des beantragten Vorhabens und über etwa noch erforderliche weitere von Amts wegen anzustellende Ermittlungen zu verschaffen.“ Damit besteht überhaupt nur dann die Möglichkeit, von einer erneuten Offenlage abzusehen, wenn eindeutig ausgeschlossen werden kann, dass sich durch die Ergänzung der Unterlagen ein anderes Bild der Betroffenheiten ergibt.

Im vorliegenden Fall wurde das Fernlärmgutachten erstmalig beim Erörterungstermin vorgestellt, jedoch weder davor noch danach öffentlich ausgelegt. Das Gutachten enthielt eine durchnummerierte Liste der Immissionsorte zum Fernlärm, aus deren Länge erkennbar wurde, dass es im Vergleich zu den ursprünglichen schalltechnischen Untersuchungen im Nahbereich des Vorhabens fast 11-mal so viele potentiell Betroffene gab. Diese Situation neuer Betroffenheiten ist ein gutes Beispiel für das Erfordernis einer ergänzenden Auslegung. Die Offenlage von Planunterlagen dient immerhin auch dem Zweck, die (potentiell) betroffene Öffentlichkeit zu informieren, sie zur Prüfung der Unterlagen zu veranlassen (sog. Anstoßfunktion) und ihr Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Diese Gelegenheit dient der frühzeitigen Einflussnahme der Betroffenen auf den Inhalt der Planungsentscheidung und der Möglichkeit vorgelagerten Rechtsschutzes. Dazu müssen die Betroffenen jedoch natürlich erst einmal wissen, dass sie eines solchen Rechtsschutzes bedürfen. Sollte die Öffentlichkeit jedoch überhaupt nicht (erneut oder auch erstmalig) beteiligt worden sein, jedenfalls dann läge in der Tat ein Verfahrensfehler vor. Zwar hätte die Behörde die Möglichkeit, (lediglich) der betroffenen Öffentlichkeit auch eine Gelegenheit zur Äußerung zu geben, § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG. Diese Verkürzung der Anhörung ändert jedoch nichts an der Pflicht zur öffentlichen Auslegung, Vgl. BVerwG, U.v. 08.06.1995, Az.: 4 C 4/94 – hier: Leitsatz 4: "§ 9 Abs. 1 Sätze 1 und 2 UVPG gebietet die Einbeziehung der allgemeinen Öffentlichkeit in die Umweltverträglichkeitsprüfung nur für die "Unterrichtung" (Art. 6 Abs. 2 erster Teilstrich, Abs. 3 UVP- Richtlinie) durch ortsübliche Bekanntmachung sowie Auslegung der Planunterlagen zur Einsichtnahme für jedermann, während er für die "Anhörung" im

Sinne des Gelegenheit-Gebens zur Äußerung (Art. 6 Abs. 2 zweiter Teilstrich, Abs. 3 UVP-Richtlinie) die Einschränkung auf die "betroffene" Öffentlichkeit gestattet. Der Hinweis auf das befristete Einwendungsrecht potentiell Planbetroffener (§ 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG, § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG) in der ortsüblichen Bekanntmachung der Planauslegung schränkt die Öffentlichkeitsbeteiligung nicht unzulässig ein."

- b.) Antrag auf Neuauslegung: Bei unserem Antrag auf Neuauslegung berufen wir uns auf das Landesverwaltungsverfahrensgesetz § 72 zum Planfeststellungsverfahren sowie § 73 Abs. 2, worin die Offenlage nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen geregelt ist. Die Offenlage soll auch in den Nachbargemeinden erfolgen, die von den Lärmauswirkungen betroffen sein können. Falls nicht, ist das ein weiterer Verstoß (ebenfalls nach § 73 Abs. 2).
- c.) Im Fernlärmgutachten fehlen die Analyse-Lärm-Werte, berechnet auf Grund der heutigen Verkehrszahlen mit demselben Rechenmodell wie Nullfall und Planfall. Bitte senden Sie uns diese nach.
- d.) Im vorliegenden Lärmgutachten fehlen Lärmdifferenzkarten für tags und nachts differenziert mit mind. 2 dB-Abstandsfarbgebungen für den Nullfall –Planfall sowie den Istfall2011 – Planfall 2025. Die Karten und Werte sind bei den gegebenen Programmen bereits eingegeben und müssen nur ausgedruckt werden. Bitte liefern Sie uns diese nach.
- e.) Nach dem vorliegenden Gutachten werden die Grenzwerte und Orientierungswerte an vielen Meßpunkten auch bei einer Temporeduzierung auf 30 km/h überschritten. Bitte teilen Sie uns mit, ob diese Option Teil des Planfeststellungsbeschlusses wird. In diesem Fall bitten wir um Auskunft, nach welcher Rechtsgrundlage dies erfolgen soll.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Klaus-Helmar Rahn
Sprecher LNV-Arbeitskreis Karlsruhe